April 1997 ai-Index: AMR 29/04/97

amnesty international

EL SALVADOR

OFFENER BRIEF AN DIE MITGLIEDER DES PARLAMENTES MIT DER BITTE, DIE AUSWEITUNG DER TODESSTRAFE ABZULEHNEN

Übersetzung: amnesty international
El Salvador-Koordinationsgruppe
Postfach 7123
71317 Waiblingen

Verbindlich ist das englische Original: "EL SALVADOR: Open letter to members of Legislative Assembly urging them to oppose amendment to expand use of the death penalty", April 1997, AI-Index: AMR 29/04/97

OFFENER BRIEF AN DIE MITGLIEDER DES PARLAMENTES
MIT DER BITTE, DIE AUSWEITUNG DER TODESSTRAFE ABZULEHNEN

Sehr geehrte Abgeordnete des Parlamentes,

amnesty international wendet sich an Sie in Ihrer Funktion als neugewählte Mitglieder des Parlamentes.

Wie Sie vielleicht wissen, setzt sich amnesty international für die Freilassung von Gewissensgefangenen (Menschen, die aufgrund ihrer Ansichten oder ihrer ethnischen Herkunft, ihres Geschlechtes, ihrer Hautfarbe, ihrer Nationalität oder sozialen Herkunft, Sprache oder wirtschaftlichem Status inhaftiert sind und Gewalt weder angewandt noch befürwortet haben), für faire und zügige Gerichtsverfahren für politische Gefangene, für die Abschaffung von Todesstrafe, Folter und andere grausame Behandlung von Gefangenen und für die Beendigung von außergerichtlichen Hinrichtungen und "Verschwindenlassen" ein. amnesty international wendet sich auch gegen Übergriffe durch Oppositionsgruppen, ob es sich nun um Geiselnahme, Folter und Ermordung von Gefangenen oder andere gezielte und willkürliche Morde handelt.

amnesty international wendet sich bedingungslos gegen die Todesstrafe, die sie als die schwerste Verletzung des Rechtes auf Leben betrachtet. amnesty international glaubt, daß die Todesstrafe kein einziges Ziel einer Bestrafung erfüllt, das nicht durch andere Formen einer Bestrafung erreicht werden könnte.

Unter Bezugnahme auf die anstehende Ratifizierung der Verfassungsänderung, mit der die Anwendung der Todesstrafe in El Salvador ausgeweitet werden soll, wendet sich amnesty international an Sie mit der Bitte, angesichts der hier dargestellten Gründe gegen einen solchen Antrag zu stimmen.

Wie Sie wissen, wurde die Todesstrafe in El Salvador 1983 für alle Verbrechen abgeschafft, außer "in Fällen, die in die Zuständigkeit der Militärgerichtsbarkeit während eines internationalen Krieges fallen" {*} (Art.27 der Verfassung). Dennoch hat das Parlament von El Salvador am 10.Oktober 1996 einem Antrag zugestimmt, der Art.27 der Verfassung dahingehend ändert, die Anwendung der Todesstrafe auf alle Fälle von Vergewaltigung, Entführung und Mord unter besonders schweren Umständen {**} auszudehnen. Es ist uns bekannt, daß diese Verfassungsänderung vor Inkrafttreten von einer Zwei-Drittel-Mehrheit des nächsten gewählten Parlamentes ratifiziert werden muß, das am 1.Mai 1997 sein Amt aufnimmt. Bereits in der Legislaturperiode 1988 - 1991 hatte das Parlament einer Ausweitung der Todesstrafe zugestimmt, die das nachfolgende Parlament (1991 - 1994) nicht ratifizierte. Ein Versuch, das Thema 1995 erneut zu diskutieren, scheiterte bereits in den Anfangsstadien.

El Salvador ist Mitgliedsstaat verschiedener internationaler Verträge, von denen einige für das Thema Todesstrafe von Bedeutung sind: Die Amerikanische Menschenrechtskonvention (ACHR) und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR). El Salvador würde seine Verpflichtungen gegenüber diesen Verträgen brechen, sollte die Todesstrafe über die gegenwärtige Reichweite hinaus ausgedehnt werden.

Die Amerikanische Menschenrechtskonvention zum Beispiel, die El Salvador im Juni 1978 ratifiziert hat, ist in ihrer Haltung gegenüber der Todesstrafe sehr deut-

---

* "Sólo podrá imponerse la pena de muerte en los casos previstos por las leyes militares durante el estado de guerra internacional"

** Secuestro, violación y homicidio agravado

lich. Sie stellt in Art.4(3) fest: "Die Todesstrafe soll in den Staaten, die sie abgeschafft haben, nicht wieder eingeführt werden". Art. 4(2): "Die Anwendung [der Todesstrafe] soll nicht auf Verbrechen ausgedehnt werden, für die sie gegenwärtig nicht verhängt wird". Angesichts der Tatsache, daß El Salvador die Todesstrafe 1983 für alle gewöhnlichen Verbrechen abgeschafft hat, würde die Ratifizierung der Verfassungsänderung, die Anwendung der Todesstrafe auf Verbrechen wie Entführung, besonders schweren Mord und Vergewaltigung auszudehnen, eindeutig die Amerikanische Menschenrechtskonvention verletzen. Es muß noch darauf hingewiesen werden, daß der Interamerikanische Menschenrechtsgerichtshof am 9.Dezember 1994 auf Anfrage der Interamerikanischen Menschenrechtskommission seine 14.Stellungnahme über die internationale Verantwortung für die Förderung und Durchführung von Gesetzen vorgelegt hat, die die Amerikanische Menschenrechtskonvention verletzen. Er entschied einstimmig: "Die Befürwortung eines Gesetzes, das den Verpflichtungen eindeutig widerspricht, die ein Staat mit der Ratifizierung oder dem Beitritt zur Konvention eingegangen ist, ist eine Verletzung dieses Vertrages. Wenn eine solche Verletzung darüberhinaus die geschützten Rechte und Freiheiten von bestimmten Personen berührt, ist dies Anlaß für internationale Verantwortung gegenüber dem fraglichen Staat". {*} Dieser Grundsatz ist in Art.144 der Verfassung von El Salvador enthalten, der besagt: "Internationale Verträge zwischen El Salvador und anderen Staaten oder internationalen Institutionen sind Gesetze der Republik, sobald sie in Kraft treten, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen solcher Verträge und dieser Verfassung. [Nationales] Recht kann nicht modifizieren oder zurücknehmen, was in einem Vertrag vereinbart worden ist, der in Kraft ist. Im Fall eines Konfliktes hat der Vertrag Vorrang vor nationalem Recht". {**}

amnesty international glaubt, daß die Ausweitung der Todesstrafe auch den internationalen Verpflichtungen aus Art.6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte widerspricht, den El Salvador 1967 ratifiziert hat. Der Generalkommentar zu Art.6, der vom Menschenrechtskomitee 1982 angenommen wurde, stellt fest, daß sich dieser Artikel generell auf eine Art und Weise auf die Abschaffung der Todesstrafe bezieht, die "stark nahelegt, daß eine Abschaffung angestrebt ist". Die Generalversammlung [der Vereinten Nationen] hat darüberhinaus in Resolution 32/61 festgestellt, daß "das wichtigste Ziel, das im Bereich Todesstrafe verfolgt werden soll, die zunehmende Einschränkung der Anzahl von Verbrechen ist, für die die Todesstrafe angewandt werden kann, mit der Zielrichtung, diese Strafe abzuschaffen". Der Sonder-Berichterstatter für außergerichtliche und willkürliche Hinrichtungen und Hinrichtungen im Schnellverfahren hat wiederholt seine Sorge über die Ausweitung der Reichweite der Todesstrafe und über Initiativen zur Wiedereinführung geäußert und empfahl, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen eine Resolution verabschiedet, in der die Abschaffung der Todesstrafe gefordert wird.

---

* Que la expedición de una ley manifiestamente contraria a las obligaciones asumidas por un Estado al ratificar o adherir a la Convención, constituye una violación de ésta y, en el caso de que esa violación afecte los derechos y libertades protegidos respecto de individuos determinados, genera la responsibilidad internacional de tal Estado.

** Los tratados internacionales celebrados por El Salvador con otros estado o con organismos internacionales, constituyen leyes de la República al entrar en vigencia, conforme a las disposiciones del mismo tratado y de esta Constitución. La ley no podrá modificar o derogar lo acordado en un tratado vigente par El Salvador. En caso de conflicto entre el tratado y la ley, prevalecerá el tratado.

Es ist Ihnen sicher bewußt, daß die Mordwelle Ende 1996 und die Verabschiedung der Verfassungsänderung im Europa-Parlament Besorgnis erregte und am 14.November 1996 zur Verabschiedung einer Resolution führte, in der unter anderem gefordert wird, "die Todesstrafe und andere Maßnahmen, Strafmaße zu erhöhen, [...] aus den salvadorianischen Gesetzbüchern zu streichen".

Es ist amnesty international bekannt, daß die Verbrechensrate in El Salvador im Jahr 1996 zugenommen hat und daß die Bevölkerung zunehmend über ihre Sicherheit besorgt ist. In solchen Umständen nehmen Rufe nach der Todesstrafe überhand und ihre Wiedereinführung verleitet zum falschen und unbegründeten Eindruck, daß solche drastischen Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung beitragen. Eine realistischere Betrachtungsweise wurde jedoch von der Nationalen Menschenrechtsbeauftragten Dra. Marina de Avilés in einem Interview dargestellt: "Nicht durch die Verhängung härterer Strafen werden wir Verbrechen bekämpfen [...] Wir müssen gezielt gegen die Kriminalität vorgehen, aber unter Beteiligung der Bürger, der Gesellschaft, des Staates - durch seine Institutionen [...] indem wir die Justizverwaltung, die Untersuchung von Verbrechen stärken [...]" und: "Wenn erwartet wird, daß diese Kurzzeitmaßnahme die Kriminalität beenden wird, dann ist das falsch [...]". {*}

Wir glauben, daß im Zusammenhang mit der Übergangsperiode in El Salvador, die auf die Festigung des Menschenrechtsschutzes hinzielt, aber die noch nicht vollständig abgeschlossen ist, die Ausweitung der Todesstrafe ernsthaft El Salvadors nationale und internationale Verpflichtungen in Bezug auf den Menschenrechtsschutz verletzen würde. Das Menschenrechtsabkommen von San José zum Beispiel, unterzeichnet im Juli 1990 in einem frühen Stadium des Friedensprozesses, legt ebenfalls Verpflichtungen fest, jede Maßnahme zu verbieten, die unter anderem das Recht auf Leben und das Recht verletzt, weder der Folter noch anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden.

Eines der wesentlichen Argumente, die für die Anwendung der Todesstrafe vorgebracht werden, ist ihre angeblich abschreckende Wirkung. amnesty international ist jedoch kein überzeugender Beweis bekannt, der diese Annahme unterstützen würde. amnesty international hat festgestellt, daß die Todesstrafe in den Ländern, die sie beibehalten, sich nicht als wirksam erwies, die Verbrechensrate zu senken. Vergleiche der Kriminalitätsraten in verschiedenen Ländern, die die Todesstrafe beibehalten oder abgeschafft haben, weisen nicht darauf hin, daß die Drohung einer Hinrichtung zur Verhinderung von Kapitalverbrechen beigetragen würde. Eine Studie über die Beziehung zwischen Todesstrafe und Mordraten, die die Vereinten Nationen 1988 durchführen ließ (und die 1996 aktualisiert wurde), zog den Schluß, daß "[...] die Untersuchung keinen wissenschaftlichen Beweis dafür erbringen kann, daß Hinrichtungen einen größeren abschreckenden Effekt haben als lebenslängliche Inhaftierung. Es ist unwahrscheinlich, daß ein solcher Beweis erbracht werden kann. Das Beweismaterial als Ganzes gibt der Hypothese der Abschreckung nach wei vor keine Unterstützung". Da kein Strafgerichtssystem fehlerlos ist, muß außerdem immer mit der Möglichkeit eines Justizirrtums gerechnet werden. Eine solche Möglichkeit nimmt gerade bei Kapitalverbrechen größte Bedeutung an, weil die Todesstrafe die endgültige und unumkehrbare Bestrafung darstellt.

---

* El Diario de Hoy, 29.September 1996: "... no es endureciendo las penas que se combatirá la delincuencia. ... Aquí se debe hacer un ataque frontal a la delincuencia, pero con la participación eiudadana, de la sociedad, del Estado, a través de sus instituciones ... fortaleciendo la administración de justicia, las institución de la investigación del delito ...". "Si se espera que esta medida a corto plazo va a detene la criminalidad, tampoco es cierto".

Schließlich möchte amnesty international Ihnen folgende Fakten über die Anwendung der Todesstrafe zur Kenntnis geben:

Mit Stand Oktober 1996 haben in Lateinamerika:
- -> neun Länder die Todesstrafe für alle Verbrechen abgeschafft;
- -> sechs (einschließlich El Salvador) die Todesstrafe für gewöhnliche Verbrechen abgeschafft;
- -> ein Staat die Todesstrafe de facto abgeschafft;
- -> drei Staaten die Todesstrafe für gewöhnliche Verbrechen beibehalten.

weltweit:
- -> Zwischen 1990 und 1996 haben 21 Länder weltweit die Todesstrafe für alle oder für gewöhnliche Verbrechen abgeschafft.

amnesty international bittet Sie, diesen Trend (der dazu geführt hat, daß mehr als die Hälfte der Länder weltweit die Todesstrafe im Gesetz oder in der Praxis abgeschafft haben) und die hier dargestellten Argumente zu überdenken. amnesty international bittet Sie, die Ratifizierung der Verfassungsänderung, die die Anwendung der Todesstrafe ausdehnen würde, abzulehnen, wenn sie im Parlament zur Abstimmung vorgelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Herve Berger
Stellvertretender Generalsekretär